



Gemeindeordnung

der

Gemeinde Herznach

Die Einwohnergemeinde Herznach erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes folgende Gemeindeordnung:

§ 1 Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss Gemeindegesetz.

§ 2 Behörden und Kommissionen

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;

² Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern;

³ Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern;

⁴ Das Wahlbüro besteht nebst den von Amtes wegen eingesetzten Mitgliedern aus zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern;

⁵ Die Steuerkommission besteht nebst den von Amtes wegen eingesetzten Mitgliedern aus drei weiteren Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

§ 3 Wahlen

¹ Die Wahlen sind an der Urne durchzuführen.

² Abgeordnete in Gemeindeverbände, und -organisationen werden vom Gemeinderat gewählt.

§ 4 Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von zehn Prozent aller Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangt wird.

§ 5 Publikationsorgan

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde sind im vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

§ 6 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist ergänzend zu den §§ 37 ff Gemeindegesetz zuständig für:

¹ Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes;



² den Abschluss von Verträgen über den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften und Grundstücken, soweit folgende Höchstwerte pro Einzelfall nicht überschritten werden:

a) bis zu Fr. 300'000;

b) bis zu Fr. 500'000 mit Zustimmung der Finanzkommission.

c) Die Veräusserung des Grundstückes (Parzelle) Nr. 406 oder Teilen davon bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

³ den Abschluss von Verträgen über den Tausch von Liegenschaften und Grundstücken bis zu 5'000 m² Fläche je Einzelfall und sofern der Mehrwertausgleich nicht mehr als CHF 10'000 je Einzelfall beträgt;

⁴ die Übernahme von privat erstellten Strassen sowie Werkleitungen zu Unterhalt und Eigentum;

⁵ Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung, wie Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen und drgl.;

⁶ Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung einmal jährlich Rechenschaft über die Geschäfte gemäss Abs. 1 bis 5 abzulegen.

⁷ Alle weitergehenden Geschäfte über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch von Liegenschaften und Grundstücken, Kiesausbeutungsrechte sowie übrige Baurechtsverträge und Gemeindeverträge fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 7 Inkraftsetzung

Die revidierte Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008, werden aufgehoben.



Beschlüsse und Genehmigungen

An den Einwohnergemeindeversammlungen vom 1. Juni 2008 [neue Gemeindeordnung] und vom 23. November 2012 [Änderungen § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 lit. c)] angenommen.

An der Referendumsabstimmungen vom 3. März 2013 [Änderungen § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 lit. c)] angenommen.

Änderung § 2 Abs. 2 (Anzahl Mitglieder Schulpflege) an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2014 und an der obligatorischen Referendumsabstimmung vom 8. März 2015 angenommen.

GEMEINDERAT HERZNACH

Thomas Treyer
Gemeindeammann

Harry Wilhelm
Gemeindeschreiber

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, genehmigt: 17.04.2013.

Änderung § 2 Abs. 2 vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, genehmigt: 20.03.2015.

